

● **Der Grundsatz der Öffentlichkeit**
Dieser Grundsatz bedeutet, dass jede erwachsene Person, die unbewaffnet ist, dem Verfahren beiwohnen darf. Dies ist auch eine Kontrolle, dass das Verfahren ordnungsgemäss vonstatten geht. Auch das Urteil am Ende der Strafverhandlung muss öffentlich verkündet werden. Der Richter hat über Schuld und Strafe zu entscheiden und dies auch unmittelbar zu begründen. «Öffentlich» heisst hier aber nicht, dass Zuhörer anwesend sein müssen, sondern dass es erwachsenen Personen möglich ist, als Zuhörer die Strafverhandlung zu besuchen.

● **Der Untersuchungsgrundsatz**
Nach diesem Grundsatz ist es Pflicht des entscheidenden Richters, sowohl die belastenden als auch die entlastenden Argumente und Tatsachen bei der Urteilsfindung zu ermitteln bzw. zu berücksichtigen.

Beispiele aus dem Strafrecht

Im folgenden sollen drei Beispiele aus drei verschiedenen Verfahrensarten den Gang der Strafverfahren erläutern:

- Eine fahrlässige Körperverletzung
 - Ein Einbruchdiebstahl
 - Ein schwerer Raub
- Eine «fahrlässige» Körperverletzung durch Übertretung des Strassenverkehrsgesetzes

Sachverhalt und polizeiliche Ermittlungen:

Hans A. fuhr am 12. 3. 1991, um ca. 16.10 Uhr, als Lenker des PW «Ford», FL 123.342, in Schaan, auf der «Landstrasse» aus Richtung Vaduz kommend, über die «Lindenkreuzung» mit der Absicht, nach Buchs zu gelangen. Bei der «Lindenkreuzung» missachtete er das «Rotlicht» der Lichtsignalanlage und kollidierte in der Folge mit dem aus Buchs kommenden PW «Fiat», ZH 23.564, der im Begriffe war, die «Lindenkreuzung» in Richtung Feldkirch zu überqueren.

Durch die Kollision wurde Peter O. gegen die Windschutzscheibe geschleudert und zog sich dabei eine Rissquetschwunde über dem rechten Auge sowie eine Fraktur des rechten Mittelhandknochens zu.

Aufgrund dieses Vorfalles wurde die Polizei zum Unfallort geholt, die den dargestellten Sachverhalt feststellte und dazu die beiden Unfallbeteiligten sowie weitere Unfallzeugen einvernommen hat.